

An  
die Eltern und Erziehungsberechtigten  
der Klassenstufen 5 und 9

Tel. (0 26 26) 97 84-11  
Fax (0 26 26) 97 84-50

info@igs-selters.de  
www.igs-selters.de

Datum: 01.02.2026

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,  
mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die  
Anforderungen der Aufsicht an Schulen – insbe-  
sondere die Aufsicht bei vorzeitig beendetem  
Unterricht – informieren.

Der nebenstehende Text ist ein Auszug aus der  
geltenden Verwaltungsvorschrift für Schulen in  
Rheinland-Pfalz.

Grundsätzlich gilt, dass Schülerinnen und Schüler der  
Klassenstufen 1 bis einschließlich 8 das Schulgelände  
nicht verlassen dürfen.

Wenn Sie als Eltern erlauben möchten, dass Ihr Kind  
im Fall vorzeitiger Beendigung des Unterrichts das  
Schulgelände verlassen darf, teilen Sie uns das bitte  
auf dem Rücklaufzettel unten mit.

Besucht Ihr Kind die 9. und 10. Klasse, lesen Sie bitte  
2.7.2; Sie müssen somit den Rücklaufzettel nicht  
ausfüllen.

Bitte besprechen Sie diese Vorschriften mit Ihrem  
Kind und weisen Sie es noch auf folgendes hin: Die  
Erlaubnis, das Schulgelände zu verlassen, gilt weder  
für die Pausen noch für die Mittagspause. Alle Pausen  
sind Schulzeiten!

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Stabel  
(Schulleiterin)

**VV vom 4. Juni 1999, geändert 9.7.2004**

2.7 Bei vorzeitig beendetem Unterricht ist die Aufsicht  
wir folgt auszuüben:

2.7.1. Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 1 bis  
einschließlich Klassenstufe 8 dürfen das Schulgelände  
nicht verlassen; Sie sind bis zum Ende des  
stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichts zu  
beaufsichtigen. Die Eltern können sich zu Beginn des  
Schuljahres schriftlich oder für den Einzelfall  
mündlich/ telefonisch damit einverstanden erklären,  
dass die Schülerinnen und Schüler das Schulgelände  
nach der vorzeitigen Beendigung des Unterrichts  
verlassen; Die Eltern sind darauf hinzuweisen, dass –  
wie allgemein geltend – eine Haftung der Schule bei  
Verlassen des Schulgeländes ausgeschlossen und dass  
der gesetzliche Unfallversicherungsschutz  
grundsätzlich nur für den direkten Heimweg  
gewährleistet ist.

2.7.2. Schülerinnen und Schülern ab Klassenstufe 9 ist  
das Verlassen des Schulgeländes nach der vorzeitigen  
Beendigung des Unterrichts freigestellt. Sie und ihre  
Eltern sind jedoch zu Beginn des Schuljahres darauf  
hinzuweisen, dass – wie allgemein geltend – eine  
Haftung der Schule bei Verlassen des Schulgeländes  
ausgeschlossen und dass der gesetzliche  
Unfallversicherungsschutz grundsätzlich nur für den  
direkten Heimweg gewährleistet ist.

2.8. Die Schülerinnen und Schüler dürfen während der  
Schulzeit das Schulgelände nur mit Erlaubnis einer  
Lehrkraft verlassen; In Pausen und Freistunden ist  
Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II das  
Verlassen des Schulgeländes erlaubt.

----- Rückmeldeabschnitt zur Aufsicht -----  
(Verlassen des Schulgeländes, 2026/2027)

Wir haben die Information der Schule zur Kenntnis genommen und sind

- ☐ damit einverstanden.  
☐ nur, wenn wir vorher unterrichtet werden, damit einverstanden.  
☐ nicht damit einverstanden, dass unser Kind die Schule bei vorzeitigem Unterrichtsende verlassen darf.

Name und Klasse des Kindes:

Datum, Unterschrift Eltern